

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasewitz vom 25.10.2016 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Glasewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Glasewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 22.05.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Glasewitz, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.  
Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.  
Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße

bis 1.000 m<sup>2</sup> = 1 Gebühreneinheit

über 1.000 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup> = 2 Gebühreneinheiten

über 3.000 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> = 3 Gebühreneinheiten

für jede weitere angefangenen 5.000 m<sup>2</sup> (0,5 ha) = 1 Gebühreneinheit hinzu.

- (3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 7,39 €.

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Glasewitz, den 26.10.2016

Goldbach  
Bürgermeisterin